

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 27. Montag den 1ten Julii 1776.

I Avertissements.

Sachdem Seine Königl. Majestät allerhöchste verordnet, daß die gewöhnliche Justiz Visitation in den bevorstehenden Erndteferien bey dem Amte Blotho gehalten, und sich in solcher Absicht der ernante Visitations-Commissarius Regierungsrath Woff gegen den 12. Aug. c. in loco zu Blotho einfinden wird; so haben sich diejenige, welche sich über verzögerte oder wohl gar übel verwaltete Justiz zu beschweren Ursache haben, in dem angelegten Visitations Termino oder folgenden Tagen bey ernanten Commissario zu melden, denselben ihre habende Beschwerden zu eröffnen, und darauf Untersuchung und rechtliche Verfügung zu erwarten; Dagegen aber auch Jedermann gewarnt wird, sich unnützer und ungegründeten Beschwerden zu enthalten, inmaßen diejenige, deren Beschwerden ungegründet befunden werden, dafür nachdrücklich bestraft werden sollen. Signatum Minden am 4. Jun. 1776.

Anstatt und von wegen 11. 11.

Frh. v. d. Reck.

Minden. In der Stadt Minden wird ein Posamentirer und ein Sporenmacher verlanget, welche daselbst ihre hinsängliche Nahrung finden können.

II Citationes Edictales.

Dam Termino den 24. Jul. a. c. mit Publication der in Sachen der verehelichte

ten Catharinen Bünth gebornen Robbusch wieder ihren entwichenen Ehemann den Fusilier Conrad Friderich Bünth abgefaßten Ehescheidungs Erkenntniß verfahren werden soll; so werden Partes hierdurch verabschiedet, bestimmten Tages des Morgens um 9 Uhr vor der Regierung allhier zu erscheinen und der Publication der Urtheil beizuwohnen. Signatum Minden den 21. Jun. 1776.

Anstatt und von wegen Sr Königl. Majestät von Preußen 11. 11. 11.

Frh. v. d. Reck.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen 11. 11.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Wasmassen auf Ansuchen einiger auf das Donopsche Gut Stedefreund versicherten Gläubiger die anderweite Subhastation dieses in der Grafschaft Ravensberg im Amte Sparenberg Schildischen Districts bezeugenen von der Abtey zu Herford zu Lehn gehenden adelichen Gutts erkant und zum öffentlichen Verkauf desselben Termini auf den 27. Aug. c. den 27. Nov. c. und 7. Merz 1777. anberaumet und solches per publica proclamata bekant gemacht worden: Wannenhers auch besonders diejenigen, so an diesem feilgebothenen Guthe einiges Recht oder Anspruch haben oder zu formiren gedanken hierdurch vorgeladen werden, in solchen Terminis Vormittags um 9 Uhr vor der Regierung zu erscheinen und bey dem Verkauf das dienliche für ihr dabey habendes

Interesse nicht nur wahrzunehmen, sondern auch insbesondere ihre habende Ansprüche Recht und Gerechtigkeiten zu profitiren, ihre in Händen habende Documenta und Justificatoria in so fern solches noch nicht geschehn, zu produciren, darüber cum Debitore ad protocollum zu verfahren und nach geschlossener Sache rechtliches Erkenntniß und Anweisung wegen ihrer Befriedigung entgegen zu sehen. Wobey ihnen bedeutet wird, daß wenn sie in solchen Terminis und besonders in dem sub präjudicio anstehenden letzten Terminis nicht erscheinen und ihre Forderungen Rechte und Ansprüche nicht profitiren, oder daß ein solches bereits geschehen, ex actis nachweisen, sie damit nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch nach gescheneher Abjudication, die Kaufgelder unter die sich angegebene Creditores vertheilet und der etwaige Ueberschuß dem abgehenden Eigenthümer ausgeantwortet werde. Urkundlich ic. Minden den 3. May 1776. Mir statt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preussen ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

Inhalts der in dem 20. St. d. A. von Hochlöbl. Regierung in extenso befindlichen Edict. Cit. werden die Creditores, des entwichenen Landreuters Zahn, ad Terminum den 9. Jul. c. mit ihren Forderungen verabladet.

Alle und jede, so an den Colonom Andr. Herfeman sub Nr. 13. zu Rotenuffeln oder dessen Stette irgend ein Recht und Anspruch zu haben vermeynen, werden ad Terminum den 18. Jul. c. edict. verabladet. S. 24. St. d. A.

Amt Petershagen. Alle und jede an der sub Nro. 36. zu Bierde belegenen Dahen Stette Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 5. Jul. c. edict. verabladet. S. 18. St. d. A.

Amt Ravensb. Alle u. jede

an der Colona Hartmanns zu Knusebeck Spruch und Forderung habende Creditores werden ad Terminos den 11. Jun. und 9. Jul. c. edictal. citiret. S. 19. St.

Uingen. Inhalts der im 21. St. d. A. von Hochl. Cammerdeputation, erlassenen Ed. Cit. werden alle diejenigen, welche an die zu Mettingen Kirchs. Ibbenbühren belegenen Krenmers Stette Forderung zu machen haben, ad Terminos den 28. Jun. und 19. Jul. c. verabladet.

Umt Heepen. Alle und jede an den Colonom Stödesalcke und dessen sub Nr. 9. Banerf. Hillegossen belegenen Stette Spruch und Forderung machende Creditores werden ad Terminos den 20. Junii und 4. Jul. c. edict. verabladet. S. 22. St.

Umt Reineberg. Demnach Johann Jürgen Buerbenker Anerbe der freyen sub Numro 44. in der Oberbauerschaft belegenen Buerbenkers Stette seit 18 und mehreren Jahren in alle Welt gegangen, ohne daß von seinem Aufhalte etwas gewisses bekant geworden, dessen Eltern aber Joh. Rudolf und Anna Dorrothea Buerbenker Alters und Schwachheits halber der Stette selbst vorzustehen außer Stande sind; so wird gedachter Anerbe auf geziemendes Ansuchen Kraft dieses Proclamatis öffentlich vorgeladen und gehöret, in dem in Bin triplicis bey hiesigem Amte auf den 22. Jul. dieses Jahres angesetzten Termino peremptorio zu erscheinen und sich zu erklären: ob er die durch das Auerberecht ihm zukommende Stette annehmen wolle oder nicht? Im Aussebleibungsfall aber zu gewärtigen, daß er seines Auerberechts zur Strafe des Ungehorsams für verlustig erklärt und mit allen fernern Ansprüchen auf die Stette nicht weiter gehöret, sondern seinen Eltern nachgelassen werden soll, hierüber nach Gefallen zu disponiren, und mit seinen Auerberecht abgewiesen und auf ewig präcludirt werden soll.

Amte Brackwebe. Vom Königl. Amte Brackwebe werden hiemit alle diejenigen welche an der sub Nro. 12. im Dorfe Brackwebe belegenen Königl. Leibeignen Sieberts Stette und deren Besizere einen Anspruch und Forderung haben, verabladet, am 16. Jul. den 20. Aug. und 17. Sept. c. jedesmalen Dienstags früh 10 Uhr am Bielefeldschen Gerichtshause, ihre Credita anzugeben, die Originaldocumenta nebst glaubhaften Abschriften bezubringen, und besonders in letzter Tagesfahrt, solche richtig zu stellen: mit der Verwarnung, daß die Ausfenbleibende auf immer abgewiesen und mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Auch haben sich Creditores im ersten Termine zu erklären, wem sie zum Curatore verlangen, der das Vermögen besorge und auf die Liquidationes mit acht, massen sonst der Hr. Adv. ord. Hofbauer sen. sofort dazu angeordnet werden sol.

Amte Ravensberg. Demnach der neue Besizer der Gräflich Bylandtschen Webers Stette vorstellig machen lassen: daß die Gläubiger der vorigen Besizer gedachter Stette, dergestalt auf ihn andrängen, daß er denselben auf einmal gerecht zu werden nicht im Stande; mithin eine zinsfreye Stückzahlung, vorab aber einen Stillstand von einigen Jahren, um immiteltst die auf der Stette befindliche ganz verfallene Gebäude in Stand bringen zu können, nachzusuchen sich gemüsiget sähe: So wird solches Allen und Jedem, welche an die Gräflich Bylandtsche Webers Stette sub Nro. 31 Bauerschafts Vockhorst rechtmäßige Forderung zu haben vermeynen, hiemit öffentlich bekant gemacht, und dieselben dergestalt verabladet, daß sie in Terminis ad profitendum et liquidandum präfixis den 23. Jul. den 27. Aug. und 24. Sept. a. c. am gewöhnlichen Gerichtsorte erscheinen, ihre Forderungen, gleichwie sie solche mittelst untadelhafter Urkunden oder auf sonstige rechtliche Weise verificiren zu können vermeynen,

profitiren und justificiren, oder gewärtigen: daß sie hernachmalen nicht weiter gehret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. In ultimo präfixo Termine aber müssen sämtliche Creditores über den nachgesuchten Fudult und von Debitore zu thurende Befriedigungsvorschläge Erklärung beybringen, wo sie nicht für Einwilligende auf und angenommen werden. Als wornach sich ein Jeder, dem daran gelegen, auß genaueste zu achten wissen wird.

Demnach der Colonus der Königl. Bredenbecks Stette Bauerschafts Barrenhausen Vogten Vorgholzhausen anzeigen lassen: daß seine Mahljahre abgelaufen, seine Kräfte auch dergestalt beschaffen, daß er dem Colonat weiter vorzustehen schlechterdings nicht im Stande, demohnerachtet aber der zu Amsterdam sich aufhaltende Anerbe an seine Retour alles Erinnerns ohnerachtet nicht gedächte, um die elterliche Stette anzunehmen; mithin edictalis Citatio contra Johann Wilhelm Bredenbeck nachgesucht und erkant worden: Als werdet ihr Johann Wilhelm Bredenbeck, Anerbe der Königl. Bredenbecks Stette Bauerschafts Barrenhausen Vogten Vorgholzhausen von Amtes- und Gerichtswegen hiemit verabladet: in Terminis den 23. Jul. den 27. Aug. und den 24. Sept. a. c. allhier vor dem Königl. Amte Ravensberg zu erscheinen und Erklärung bezubringen: ob ihr eure elterliche Stette anzutreten und davon Prästanda zu prästiren Willens seyd: In Entstehung dessen aber habt ihr zu gewärtigen, daß ihr eures Anerberechts für verlinstig erkläret und solches eurer Schwester erbe zugesprochen werden. Als wornach ihr euch zu achten und für Verlust des Anerberechts zu hüten wissen werdet.

Secklenburg. Da wegen sich hervorgethaner Unzulänglichkeit des Abtfreyen Herman Hübels zu Schale Vermögens, von einer Hochpreisl. Regierung der Concurs förmlich eröffnet, der Advocat

Wosbing zum Curatore ernant, der offene Arrest verhänget, und die Ediktal-Ladung aller derjenigen, die in den vorhin angestandenen Terminis sich nicht gemeldet, sie haben persönliche oder dingliche Ansprüche verordnet, und hiezu unter der Verwarnung des innewährenden Stillschweigens in vim tripl. Term. auf Freyt. den 30. Aug. c. des Morgens früh angesetzt worden, in welchem Termino Creditores sich zugleich über die Befestigung des Interims Curatoris erklären müssen; Als wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die etwaige Hülfsche Gläubiger, die sich bisher nicht gemeldet, ermeldeten Tages vor dem Unterschriften zu erscheinen verabladet, und Jedermann gewarnet, von des Discessu Sachen nichts an sich zu bringen, noch mit demselben zu contrahiren, bey Strafe der Nullität, vielmehr von den etwa in Händen habenden Pfändern bey Verlust des Pfandrechts binnen 4 Wochen Anzeigen zu thun.

Mettingh.

III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen, ic. ic.
Fügen männiglich hierdurch zu wissen; wasmaßen das in der Grafschaft Ravensberg Schildischen Districts belegene, dem Lieutenant von Donop zuständige von der Abtey zu Herford zu Lehn gehende adeliche Guth Stedefreund, nebst allen seinen Perzentien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug derer darauf haftenden Lasten nach dem Ertrag zu 5 pro Cent auf 35238 Rthl. 21 Gr. 6 pf. gewürdiget worden, wie solches aus den zu jedermans Einsicht in Unserer Regierungs-Registratur vorliegenden Anschlag mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun die darauf versicherte Creditores um die Subhastation dieses Guths allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Suchen Statt gegeben haben; so subhastiren Wir, und stellen zu jedermans feilen Kauf, obgedachtes von der Abtey zu Herford zu Lehn gehendes adeliches Guth Stedefreund nebst allen sei-

nen Perzentien Recht und Gerechtigkeiten wie solche in dem Anschlage, mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summe derer 35238 Rthl. 21 Gr. 6 pf. citiren, und laden auch diejenigen, so Belieben haben, dieses Guth mit Zubehör zu erkaufen, auf den 27. Aug. 27. Nov. s. a. und 7. Merz a. f. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in denen angeetzten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß im letzten Termino das Guth den Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals Niemand weiter gehdret werden sol. Urfundlich dieses Subhastationspatent unter Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung Insegel und Unterschrift ausgefertigt und allhier, zu Rinteln und Dettmold affigiret und den Intelligenzblättern inseriret. Gegeben Minden den 3. May 1776. An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen. ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

Minden.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß zufolge Rathsecreti de 28. Febr. c. a. folgende Grundstücke der Frau Senatorin Bock's auf Ansuchen der Creditoren öffentlich verkauft werden sollen

- 1) derselben auf dem Markte allhier sub Nro 150 belegene Wohn- und Brauhaus, worin 2 Stuben, 4 Kammern, 1 Saal, Krambude, Küche, gebalkter Keller, steinerne Bühne zum Malzmachen, und in der 2ten Etage 1 Stube, 2 Kammern, 5 beschlossene Bodens, und im Hinterhause 1 Pumpe, 2 steinerne Krippen und 2 Bodens befindlich sind; wozu ferner der Huththeil außerm Beserthore sub Nro 72, 3 und 1 halber Morgen groß, und außerm Ruthorse sub N. 148, 4 Morgen groß, gehöret, und welches mit 1 Rthlr. Kirchens und 6 Gr. Wächtergeld, nebst den sonstigen bürgerlichen Oneribus belastet, auch mit Einschluß dieser Gerechtigkeiten und

(Hiebey eine Beylage.)

Zubehörungen, und nach Abzug der Kosten auf 2065 Rthl. 12 Gr. in Golde taxiret ist. 2) derselben außer dem Marienthore belegen Garten, einen Morgen groß, der zu 200 Rthlr. taxiret ist. Wir citiren also Kraft dieses Patents alle Kaufliebhaber in Term. den 25. Jul. 26. Sept. und 28. Nov. c. a. Vor- und Nachmittages vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren; mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen, und weil der letzte Termin peremptorisch ist, nachher niemand weiter gehrt werden solle.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß zufolge Rathschreift, folgende dem Kaufmann Gottfried Wdtgern alhier zugehörige Immobilien, auf Ansuchen der Gläubiger öffentlich verkauft werden sollen. 1) Dessen auf der Beckerstraße belegene bürgerliche Wohnhaus sub No 23. nebst dahinter befindlichen Garten: in diesem Hause befinden sich 3 Stuben, 6 Cammern, 1 Küche, 2 große Säle, eine Crambude nebst Comtoirstübchen, 1 gebalkter Keller, 1 Brunnen. 2 Schweineställe, eine große Scheune nebst Kuhstall, auch gehöret dazu der außer dem Meserthore sub N. 7. gefallene Hudeantheil, 2 Morgen Reinsländisch groß, und ist dieses Haus nebst Garten und Hude: auch Braugerechtigkeit, per peritos gewürdiget auf 2646 Rthl. 3 Gr. in Golde, wovon der speciale Anschlag bey hiesigem Gerichte eingesehen werden kan. 2) Dessen in der Johannesstraße belegene Einquartirungsfreye Haus, nebst Garten dabey. Das Haus ist 2 Etagen hoch, hat 1 gebalkten Keller, 3 Stuben, 1 Cammer, 1 Küche, und ist auf solche Art durch die Taxatores auf 774 Rthlr. 27 gr. in Golde geschätzt, wovon ebenfalls der Anschlag zur Einsicht vorgeleget werden kan. 3) Der vor dem Marienthore an der Conztescarpe belegene Garten, 1 und 1 halber Achtel haltend, welcher zu 40 Rthl. in Gol-

de gewürdiget ist; und ganz frey. Wie stellen daher vorbeschriebene Grundstücke hiemit sub hasta necessaria, und citiren die Kaufliebhaber im anderweitern peremptorischen Termine den 31. Julii c. vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung, daß nach eingeholter Approbation, dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen sol.

Amt Enger. Zum Verkauf des Ganten Kruges zu Sudlengern, nebst dazu gehörigen Perfinenzien, sind Termini auf den 23. May und 18. Jul. c. angesetzt. S. 12. St. d. A.

Amt Limberg. Des von Bündel gezogenen Bürger und Becker Joh. Hermann Krancke zugehörige, in der Stadt Bündel sub No 20. belegene auf 377 Rthl. 12 Gr. gewürdigte, genant Kösters Stette, nebst Zubehör, soll in Terminis den 4. Jul. und 1. Aug. c. bestbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenige so an gedachten Kranken und der Stette Spruch und Forderung zu machen haben, edict. verabladet. S. 22. St. d. A.

Zum Verkauf derer vor der Kirchstraße vor Bündel sub Nr. 50. belegenen Paulsbrüders Güter, sind Termini auf den 2ten Jul. und 25. ej. angesetzt und zugleich diejenige, so daran Anspruch und Forderung haben edict. verabladet. S. 22. St.

Amt Petershagen. Demnach als Instantiam eines ingrosirten Gläubigers, der dem hiesigen Bürger Ernst Haake zuständige, in der Landwehr belegene, und a Peritis et Juratis auf 200 Rthlr. gewürdigte Kamp, von 4 Morgen, ad hastam necessariam gezogen und meistbietend verkauft werden soll: als werden Kauflustige hiemit geladen, in Terminis den 16. Jul. 13. Aug. und 10. Septemb. a. c. Morgens um 10 Uhr auf Königl. Gerichtsstube alhier zu erscheinen und ihren Both zu eröffnen, da denn

Weißbietender in ultimo Termino Licitationis des Zuschlages zu gewärtigen hat.

Uhlenburg. Da auf der an das Hochadliche Haus Uhlenburg eigenbeschrägten Bartlings Stette No. 48 Bauerhschaft Werste, Dogley Gohfeld, allerhand Feldfrüchte auf den Halm, desgleichen, Pferde, Kühe, Acker und Hausgeräthschaften weißbietend öffentlich verkauft, auch die zur Stette gehörigen Ländereyen elociret werden sollen; so wird dem Publico solches hiemit bekannt gemacht, und können die Kauf- und Pachtlustige sich dazu am 20. Jul. a. c. auf erwehnter Bartlingschen Stette einzufinden.

Lübbecke. Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke fügen hieburch zu wissen: Demnach ad Instantiam eines ingrosirten Creditoris des dem hiesigen Bürger und Schuhmacher Christoph Neumann angehörigen Immobilien Vermögens die Subhastation per Decretum erkannt worden; Als werden folgende Grundstücke,

1) Das Wohnhaus im Scharren sub No. 204, welches exclusive der vollen Gerechtigkeit zu Berg und Brüche, Kirchenständen und Begräbnisse zu 434 Rthlr. 21 Gr.

2) Ein Garten am Weingarten mit einem jährlichen Canone ad 1 Ggr. an hiesige Kammerey beschwert, zu 40 Rth. mithin in Summa zu 474 Rthlr. 21. Gr. per Veritos et Juratos taxiret worden, hiemit zum feilen Verkauf aufgestellt und die lusttragende Käufer hieburch eingeladen, in Terminis den 10. Jul. den 17. Sept. und den 20. Nov. a. c. sich am Rathhause Morgens um 10 Uhr einzufinden, ihren Both und Gebenboth zu thun und sodann der Bestbieter des gerichtlichen Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich werden alle und jede welche an denen benannten Grundstücken ex capite Domini oder sonst einem dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, ihre Gerechtfame in denen bezehlten Tagefahrten anzugeben, oder aber im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret, u. vom Vermögens abgewiesen werden sollen.

Singen. Auf Veranlassung hochl. Tecklenb. Singens. Regierung, sol die im Kirchspiel Planklinne belegene Neubauern der Wittwen Franz Dohlen, nebst aller derselben Pertinenzien, (wobon der Anschlag bey der Regier. Registratur u. dem Mindenschen Adresscomt. eingesehen werden kan) in Terminis den 13. Jul. und 14. Aug. c. weißb. verkauft werden. Zugleich werden auch diejenige, welche an dieser Neubauern ein dingliches Recht oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, verablated, ihre Forderungen in vorgedachten Terminis ad Acta anzuzeigen, und in Termino den 28. Aug. die Documenta zur Verificacion originaliter sub präjudicio zu produciren. S. 23. St.

Herford. Nachdem von Hochlöbl. Krieges- und Domainencammer unterm 7. m. p. verordnet worden: daß die bey denen Grobschmieden auf dem platten Lande vorgefundenen Kleinschmiedeinstrumente öffentlich an den Weißbietenden verkauft werden sollen und dann Terminus zum Verkauf den 9. Jul. a. c. bey der Engerschen Steuercaffe beziehlet worden; als hat man solches hieburch dem Publico bekannt machen wollen, und werden Käufer eingeladen an gedachter Tagefahrt Morgens zu 9. Uhr auf der Engerschen Accisestube zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen; und kan der Bestbieter sich des Zuschlages gewärtigen.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Nachdem in dem zur Erbverpachtung des hiesigen Krabns angeetzten Licitations-Termino sich keine Liebhaber angefunten; so wird des Endes ein nochmaliger Terminus licitationis auf den 22ten Julii c. anderahmet, in welchen sich diejenige, so diesen Krabn mit allen Zubehör in Erbpacht zu nehmen willens sind, des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, die Conditiones unter welchen die Verpachtung geschehen soll, vernemen, auch dem Befinden nach gewärtigen können, daß mit dem Best- und annemlichst Wiensden salva approbatione regia der Contract geschlossen werde.